

II-4608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7157/1-Pr 1/86

2064/AB

1986 -07- 14

zu 2125/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2125/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (2125/J), betreffend die Wahrung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit im Falle des Vergewaltungsoپfers Andrea S., beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund des zunächst vorliegenden Mordverdachts und des nicht auszuschließenden Haftgrundes der Verabredungsgefahr wurde auf Antrag des Journalstaatsanwaltes vom Journalrichter gemäß § 180 Abs. 7 StPO die Untersuchungshaft über Andrea S. verhängt.

DOK 269P

- 2 -

Zu 2:

Der Journalrichter des Kreisgerichtes St. Pölten wurde etwa zwei Stunden nach dem Vorfall, nämlich um 3.10 Uhr des 19.5.1986 (Pfingstmontag), fernmündlich verständigt. Er begab sich unverzüglich zum Tatort.

Zu 3:

Der Haftbefehl wurde nach Einvernahme der Andrea S. vom Journalrichter erlassen.

Zu 4:

Andrea S. wurde innerhalb der Frist des § 179 Abs. 1 StPO, nämlich in der Zeit ab 11.30 Uhr des 19.5.1986, vom Untersuchungsrichter (Journalrichter) vernommen.

Zu 5:

Die Haft wurde nicht über einen im Gesetz vorgesehenen Zeitraum ausgedehnt. Die Pfingstfeiertage hatten auf die Haftdauer keinen Einfluß.

Zu 6:

Die Regelungen des richterlichen Journaldienstes reichen - wie der in einer Presseaussendung der Vereinigung österreichischer Richter, Sektion St. Pölten, vom 22.5.1986 veröffentlichte Zeitplan erkennen läßt - aus, um eine ef-

DOK 269P

- 3 -

fektive Sicherung des Grundrechtes der persönlichen Freiheit zu gewährleisten. In dieser Aussendung heißt es wörtlich:

"Montag, 19.5.1986 (Pfingstmontag):

1 Uhr früh: Vermutliche Tatzeit

3.10 Uhr: Fernmündliche Verständigung des Journalrichters durch einen Beamten des Gendarmeriepostens St. Ägyd am Neuwald

3.56 Uhr: Verständigung des zuständigen Gerichtsmediziners durch den Journalrichter

4.50 Uhr: Eintreffen des Journalrichters am Tatort, der ca. 30 km vom Wohnort des Journalrichters entfernt ist, noch vor Eintreffen der Tatortgruppe (Mordkommission) der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich,

6.50 Uhr: Eintreffen des Gerichtsmediziners samt Assistenten, zwischenweilig zahlreiche Erhebungen und großflächige Spurensicherungen unter Mithilfe des Journalrichters.

8.30 Uhr: Beginn der Obduktion des getöteten Karl G. nach Überführung des Leichnams in das ca. 15 km entfernte Krankenhaus Lilienfeld. Ununterbrochene Anwesenheit des Journalrichters und Journalstaatsanwaltes.

10.30 Uhr: Ende der Obduktion in Lilienfeld, Rückreise der Gerichtsorgane nach St. Ägyd.

11.30 Uhr: Beginn der Vernehmung der Andrea S. in St. Ägyd bis 13.18 Uhr. Anschließend Verhängung der Untersuchungshaft und Ausfolgung des diesbezüglichen U-Haftbeschlusses durch den Journalrichter.

Sodann Überstellung der Täterin in das Gefangenenhaus Krems an der Donau.

Dienstag, 20.5.1986:

Vormittags Einlangen der vom Journalrichter angeordneten dringlichen und unerläßlichen Erhebungen, insbesondere der Ausforschung und Vernehmung eines am Tattag vom Tatort abgereisten Zeugen. Um 14.30 Uhr des 20.5.1986 erfolgt die Enthftung der Andrea S. über vorherigen telefonischen

DOK 269P

- 4 -

Auftrag des zuständigen Untersuchungsrichters des Kreisgerichtes St. Pölten durch den ersuchten Richter des Kreisgerichtes Krems.

Es darf darauf verwiesen werden, daß im Gegensatz zu verschiedenen Pressemeldungen und Presseaussendungen nur durch das äußerst rasche und konzentrierte Einschreiten des Journalrichters die Haft der Andrea S. trotz der äußersten Schwere der Folgen bereits nach wenig mehr als 24 Stunden aufgehoben werden konnte."

11. Juli 1986

V. O. S.

DOK 269P